

Gesetz vom 7. Juli 1960

über die Bezüge der Mitglieder der niederösterreichischen Landesregierung.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

§ 1.

(1) Die Mitglieder der niederösterreichischen Landesregierung - mit Ausnahme des Landeshauptmannes - erhalten aus Landesmitteln monatliche, im vorhinein fällige Entschädigungen für die mit ihrer Tätigkeit verbundenen Auslagen. Außerdem gebühren in sinngemäßer Anwendung der für die Landesbeamten geltenden dienstrechtlichen gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Sonderzahlungen und Nebengebühren.

(2) Die Entschädigungen nach Abs.1 sind gemäß den einschlägigen bundesgesetzlichen Vorschriften abgaben- und exekutionsfrei.

§ 2.

Die Höhe der Entschädigung des Landeshauptmannes richtet sich nach den einschlägigen bundesgesetzlichen Vorschriften (§ 32 Übergangsgesetz vom 1. Oktober 1920 in der Fassung BGBl.Nr.368/1925).

§ 3.

Die Entschädigung der Landeshauptmann-Stellvertreter beträgt 91 v.H., die der übrigen Mitglieder der Landesregierung 82 v.H. der dem Landeshauptmann gebührenden Entschädigung.

§ 4.

Alle früheren ~~einschlägigen~~ gesetzlichen Vorschriften, ~~und sonstigen Anordnungen~~, insbesondere das Gesetz vom 13. Dezember 1934, LGBl.Nr.207, verlieren mit Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre ~~Wirksamkeit~~.

§ 5.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1960 in Kraft. Die auf Grund der bisherigen Vorschriften den Mitgliedern der Landesregierung zukommenden Entschädigungen gelten auf Grund dieses Gesetzes gewährt. Auf Grund des Art. 91 des Landesverfassungsgesetzes vom 3. Juli 1930 für das Land Niederösterreich wird bekräftigt, daß der obenstehende Gesetztext...